

Statuten der Pfadfinderabteilung

## **PFADI BURGHORN WETTINGEN**



**INHALT**

I.	Allgemeines.....	I-1
Art. 1	Name und Sitz .....	I-1
Art. 2	Form .....	I-1
Art. 3	Zweck .....	I-1
II.	Mitgliedschaft.....	II-2
Art. 4	Aktivmitglieder: .....	II-2
Art. 5	Passivmitglieder .....	II-2
Art. 6	Aufnahme .....	II-2
Art. 7	Ende der Mitgliedschaft .....	II-2
Art. 8	Austritt.....	II-2
Art. 9	Ausschluss und Rekurs.....	II-2
III.	Gliederung und Organisation der Abteilung .....	III-3
Art. 10	Gliederung .....	III-3
Art. 11	Organe der Abteilung .....	III-3
Art. 12	Abteilungsteam (AT).....	III-3
Art. 13	Aufgaben des Abteilungsteams (AT) .....	III-3
Art. 14	Abteilungsleiter, -leiterin (AL).....	III-4
Art. 15	Aufgaben des/der Abteilungsleiters/in (AL) .....	III-4
Art. 16	Stufenleiter-, Stufenleiterin .....	III-4
Art. 17	Aufgaben des/der Stufenleiter .....	III-4
Art. 18	Der Burgrat .....	III-5
Art. 19	Aufgaben des Burgrates.....	III-5
Art. 20	Das Hornkomitee .....	III-6
Art. 21	Aufgaben des Hornkomitees .....	III-6
IV.	Betreuung der Abteilung .....	IV-7
Art. 22	Elternrat .....	IV-7
Art. 23	Coach .....	IV-7
V.	Verwaltung der Abteilung .....	V-8
Art. 24	Finanzen.....	V-8
Art. 25	Kasse und Buchhaltung: .....	V-8
Art. 26	Haftung .....	V-9
Art. 27	Versicherung.....	V-10
Art. 28	Material .....	V-10
Art. 29	Bekleidungsstelle.....	V-10
VI.	APV .....	VI-11
Art. 30	.....	VI-11

VII.	Änderungen der Abteilungsstatuten .....	VII-11
	Art. 31 .....	VII-11
VIII.	Auflösung der Abteilung.....	VIII-12
	Art. 32 .....	VIII-12
IX.	Salvatorische Klausel .....	IX-13
	Art. 33 .....	IX-13
X.	Inkraftsetzung .....	X-13
	Art. 34 .....	X-13

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Pfadi Burghorn Wettingen», nachstehend Abteilung genannt, besteht in Wettingen (Sitz der Abteilung) eine anerkannte Pfadiabteilung im Sinne der Statuten der Pfadi Aargau (Art. 4) und der Statuten der Pfadibewegung Schweiz (PBS) (Art. 10).

### **Art. 2 Form**

- (1) Die Abteilung organisiert sich als Verein mit Statuten im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- (2) Die vom Kantonalvorstand der Pfadi Aargau genehmigten Abteilungsstatuten dürfen den Statuten und dem Abteilungsreglement der PBS sowie den Statuten der Pfadi Aargau nicht widersprechen.

### **Art. 3 Zweck**

- (1) Der Zweck der Abteilung richtet sich nach dem Zweck und den Zielen der PBS (Art. 1 und 2 PBS Statuten).
- (2) Die Abteilung erklärt die Statuten, Reglemente, Weisungen und Stufenprofile der PBS inkl. Ihrer zuständigen Organe und Kommissionen und der Pfadi Aargau für sich als verbindlich und anerkennt die darin festgelegten Grundsätze und Richtlinien. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

### **Art. 3<sup>bis</sup> Ethik-Statut**

- (1) Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- (2) Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Aktivmitglieder:

- alle ordnungsgemäss in die Abteilung aufgenommenen und im Bestandsverzeichnis geführten Mitglieder.
- Die Mitglieder des Hornkomitees

### Art. 5 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Personen bezeichnet werden, welche die Abteilung regelmässig unterstützen.

### Art. 6 Aufnahme

Der Eintritt in die Abteilung erfolgt durch schriftliche, bei minderjährigen oder anders in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkten Personen durch die Inhaber der elterlichen Sorge/ den Vormund bzw. den Beistand, unterzeichnete Anmeldung an das Abteilungsteam (AT).

### Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall.

### Art. 8 Austritt

- (1) Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (2) Der Austritt sollte schriftlich zuhänden des Abteilungsteams (AT). Bei minderjährigen oder anders in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkten Personen mit Unterzeichnung durch die Inhaber der elterlichen Sorge/den Vormund bzw. den Beistand.
- (3) Ein Austritt während des Jahres entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.
- (4) Mitglieder, die nicht an den Aktivitäten teilnehmen und zwei Jahre hintereinander keinen Mitgliederbeitrag leisten, gelten als ausgetreten.

### Art. 9 Ausschluss und Rekurs

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Burgrat oder durch die PFADI AARGAU gemäss deren Statuten.
- (2) Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes durch den Burgrat können nur von Vertretern des Burgrates gestellt werden.
- (3) Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.
- (4) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Der oder dem Ausgeschlossenen steht innert 14 Tagen nach der schriftlichen Eröffnung des Ausschlusses ein Rekursrecht zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Erste Rekursinstanz ist der Kantonalvorstand. Dieser behandelt den Rekurs innert zwei Monaten.
- (7) Der Weiterzug des Rekursentscheides des Kantonalvorstandes an die Organe der PBS ist eine Möglichkeit, soweit dies deren Statuten und Reglemente vorsehen.

### **III. GLIEDERUNG UND ORGANISATION DER ABTEILUNG**

#### **Art. 10 Gliederung**

- (1) Die Abteilung gliedert sich in verschiedene Altersstufen: *Biberstufe, Wolfsstufe, Pfadistufe, Piostufe, Roverstufe*.
- (2) In der Regel bestehen die einzelnen Altersstufen aus mehreren Einheiten.
- (3) Die Einheiten und Gruppen der verschiedenen Stufen werden gemäss den Stufenprofilen der PBS bezeichnet.
- (4) Alle Stufen werden gemischt geführt. Es muss gewährleistet werden, dass alle Aktivitäten beiden Geschlechtern gerecht werden und dass die Einheiten von entsprechend ausgebildeten Leiterinnen und Leitern gemeinsam geleitet werden.
- (5) Jede Stufe führt stufengerechte Aktivitäten durch, welche der ganzheitlichen Entwicklung der Teilnehmer dient. Als Grundlagen gelten die Pfadigrundlagen.

#### **Art. 11 Organe der Abteilung**

Für die Leitung der Abteilung sind gemeinsam zuständig:

- das Abteilungsteam (Vorstand)
- der Burgrat (Mitgliederversammlung)
- das Hornkomitee (beratende Funktion)

#### **Art. 12 Abteilungsteam (AT)**

- (1) Das Abteilungsteam ist Vereinsvorstand.
- (2) Abteilungsleiter/in und Stufenleiter/innen bilden von Amtes wegen das Abteilungsteam. Vertreter anderer Arbeitsbereiche können hinzugezogen werden. (Kasse, Heimchef, Material, ...)
- (3) Die Mitglieder des ATs tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung. Die Koordination der Arbeit obliegt dem/der Abteilungsleiter/in.
- (4) Beide Geschlechter müssen ausgewogen vertreten sein. Es ist eine nach partnerschaftlichen Grundsätzen gestaltete Leitung der Abteilung anzustreben.
- (5) Die gesamte Amtszeit einer Person im Abteilungsteam soll nicht länger als 12 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungsteam als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).

#### **Art. 13 Aufgaben des Abteilungsteams (AT)**

- (1) Im AT werden alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung beraten und entschieden.
- (2) Das AT legt Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest.
- (3) Das AT sorgt dafür, dass die Mitglieder der persönlichen Entwicklung entsprechend gefördert und eingesetzt werden. Anhaltspunkt dafür sind die Stufenprofile der PBS.
- (4) Das AT – insbesondere die Stufenleiter – sorgen für den Leiternachwuchs.
- (5) Vertreter der Verwaltung (Kasse, Material, Sekretariat, Kleiderstelle) werden vom AT eingesetzt.
- (6) Das AT berät und betreut die Leiterschaft.
- (7) Das AT ist für die Kontakte nach aussen verantwortlich (Eltern, Kantonalleitung und -vorstand, Jugendorganisationen, Presse).
- (8) Das AT übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

**Art. 14 Abteilungsleiter, -leiterin (AL)**

- (1) Die ALs sind die Vereinspräsidenten.
- (2) Die ALs werden vom Burgrat gewählt. Eine gemischte Doppelbesetzung des Amtes ist erwünscht.
- (3) Die Amtsdauer beträgt normalerweise drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei jeder Wahl und Wiederwahl hat die Kantonalleitung ein Vetorecht.
- (5) Die ALs müssen volljährig sein und sollen über eine entsprechende Erfahrung verfügen, seit mindestens drei Jahren Mitglied der Pfadi sein und wenn möglich eine AL-Ausbildung (Panoramakurs, AL-Kurs) absolviert haben.

**Art. 15 Aufgaben des/der Abteilungsleiters/in (AL)**

- (1) Die ALs sorgen gemeinsam mit dem AT für eine gute Leitung aller Einheiten und für eine angemessene Verwaltung.
- (2) Die ALs sind dafür verantwortlich, dass die Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten (Abteilungsausbildung, Kurse des Kantons/Bundes).
- (3) Die ALs koordinieren die Arbeit des AT und leiten dessen Sitzungen.
- (4) Die ALS verpflichten ihre Abteilung durch Unterschrift. Bei Doppelbesetzung ist Unterschrift zu zweien erforderlich.
- (5) Die ALs lassen sich gemäss Ausbildungsmodell PBS ausbilden.
- (6) Bei Schwierigkeiten, die der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin auch in Zusammenarbeit mit dem AT oder dem Abteilungskomitee nicht zu lösen vermag, wendet er/sie sich an den Coach. Kann keine Lösung gefunden werden, wendet er/sie sich an die Kantonalleitung.

**Art. 16 Stufenleiter-, Stufenleiterin**

- (1) Die Stufenleiter werden vom Burgrat gewählt und gehört dem AT an. Eine gemischte Doppelbesetzung des Amtes pro Stufe ist erwünscht.
- (2) Die Amtsdauer beträgt normalerweise zwei Jahre; Bestätigung und Wiederwahl sind möglich.

**Art. 17 Aufgaben des/der Stufenleiter**

- (1) Die Stufenleiter koordiniert die Leitung der Anlässe der jeweiligen Stufe.
- (2) Die Stufenleiter sind dafür verantwortlich, dass die Stufenkassen geführt werden und dass der Abteilungskassier Einblick in deren Führung erhält.

### Art. 18 Der Burgrat

- (1) Der Burgrat ist die Vereinsversammlung und oberstes Organ der Abteilung.
- (2) Wichtige Fragen, welche die Abteilung betreffen, werden vom Burgrat entschieden.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Leiterinnen und Leiter.
- (4) Interessierte Rover und Mitglieder des Elternrates/Hornkomitee können am Burgrat mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Burgrat wird vom AL einberufen. 1/5 aller Stimmberechtigten können die Einberufung eines Burgrates vom AL verlangen.
- (6) Der Burgrat trifft sich mindestens jährlich. Er wird nach Absprache von einem der ALs geleitet (Vorsitz).
- (7) Es gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### Art. 19 Aufgaben des Burgrates

- (1) Insbesondere folgende Aufgaben sind Sache des Burgrates:
  - Wahl der Abteilungsleiter/-innen
  - Wahl der Stufenleiter/-innen
  - Wahl des Abteilungsteam
  - Wahl des Elternrates der Abteilung
  - Wahl der Revisoren
  - Genehmigung von Statutenänderungen
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets und Festlegung des Mitgliederbeitrags
  - Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschluss über die Durchführung von grossen Anlässen, die ein ausserordentliches Engagement der ganzen Abteilung erfordern.
- (2) Daneben ist der Burgrat das Forum für alle Arten von Anliegen der Leiterschaft. Die ALs und das AT informieren den Burgrat über ihre Tätigkeiten.

### Art. 19<sup>bis</sup> Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Burgrats, des Hornkomitees und der Abteilungsleitung nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person des Burgrats, des Hornkomitees oder der Abteilungsleitung zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des entsprechenden Organs über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin betrifft, informiert er/sie ihre/seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied des Organs in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Burgrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

**Art. 20 Das Hornkomitee**

- (1) Der Abteilungsleitung steht ein Komitee von Eltern, Ehemaligen und weiteren geeigneten Personen zur Seite.
- (2) In der Regel besteht es aus 5-15 Personen.
- (3) Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin und der Coach gehören ihm von Amtes wegen an.
- (4) Der Altpfadfinderverein (APV) ist mit mindestens einem APV-Mitglied im Hornkomitee vertreten.
- (5) Die Eltern von aktiven Mitgliedern sollen im Hornkomitee angemessen vertreten sein.
- (6) Die Elternvertreter und/oder Elternvertreterinnen im Hornkomitee gehören auch dem Elternrat an.
- (7) Die Mitglieder des Hornkomitees werden vom Burgrat gewählt, das AT hat ein Vorschlagsrecht.
- (8) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (9) Der Präsident/die Präsidentin des Hornkomitees koordiniert und leitet die Komiteesitzungen.
- (10) Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin darf nicht zugleich Präsident/Präsidentin des Hornkomitees sein.
- (11) Bei Bedarf können zu den einzelnen Sitzungen weitere aktive Leiter und Leiterinnen beigezogen werden.

**Art. 21 Aufgaben des Hornkomitees**

- (1) Das Hornkomitee unterstützt und fördert die Abteilung, lässt dem AT jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.
- (2) In bestimmten Bereichen kann es das AT in der Verwaltungsarbeit entlasten und im Auftrag des AT administrative Arbeiten übernehmen (Mitgliederliste, Sekretariat, Abteilungszeitung, Bekleidungsstelle, Abteilungskasse).
- (3) Wenn nötig, unterstützt es das AT bei der Pflege der Beziehungen zu den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit.
- (4) Das Hornkomitee versammelt sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung und Leitung der Sitzung obliegen dem Präsidenten oder der Präsidentin.
- (5) Das AT hat das Recht in dringenden Fällen eine Einberufung einer Hornkomiteesitzung zu verlangen.
- (6) Bei Schwierigkeiten zwischen AT und Hornkomitee kann der Kantonalverband zur Vermittlung angerufen werden. Wenn möglich soll der Coach die Vermittlerrolle übernehmen. Wenn nötig wenden sich AT oder Hornkomitee an den Kantonsleiter/die Kantonsleiterin. Diese informieren die Kantonalleitung und den Kantonalvorstand, welche gemeinsam über das weitere Vorgehen entscheiden.

#### **IV. BETREUUNG DER ABTEILUNG**

##### **Art. 22 Elternrat**

- (1) Zur weiteren Unterstützung der Abteilung besteht ein Elternrat.
- (2) Der Elternrat besteht aus Elternvertretern von Kindern und Jugendlichen aus möglichst allen Stufen.
- (3) Der Elternrat stellt sich in Absprache mit dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin als Ansprechperson für Eltern von Aktivmitgliedern und Eltern, die sich für die Pfadi interessieren, zur Verfügung.
- (4) Der Elternrat sucht den Kontakt zu Eltern von neu in die Abteilung eingetretenen Kindern.
- (5) Der Elternrat tritt bei Problemen als Vermittler zwischen Eltern und Leitern/Leiterinnen auf.
- (6) Der Elternrat fördert den Kontakt zwischen Eltern und Leitern/Leiterinnen.
- (7) Mindestens eine Vertretung des Elternrats nimmt an Vernetzungs- und Weiterbildungsanlässen im Kantonalverband teil.

##### **Art. 23 Coach**

- (1) Der Coach ist die Hauptbetreuungsperson der Abteilung.
- (2) Er/sie betreut den Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin während des ganzen Pfadijahres und die Leiterteams in den Lagern.
- (3) Der Coach hält Kontakt zu allen Organen der Abteilung.

## V. VERWALTUNG DER ABTEILUNG

### Art. 24 Finanzen

- (1) Die Abteilung kann bei allen Mitgliedern einen jährlich zu leistenden Mitgliederbeitrag erheben.
- (2) Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich vom Burgrat so festgelegt, dass die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen zusammen mit den übrigen Einnahmen der Abteilung zur Deckung der vorgesehenen Ausgaben genügen.
- (3) Die ALs erstellen alljährlich ein Budget.
- (4) Die Ausgaben umfassen im Wesentlichen:
  - Anschaffung und Unterhalt von Material und Zelten
  - Mitgliederbeiträge an PBS und Kantonalverband, inklusive der Prämien für die vom Kantonalverband abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung
  - Prämien für Versicherungen (Mitglieder, Material)
  - Ausgaben für Animation und Administration
  - Beiträge an Abteilungs- oder Stufenanlässe
  - Beiträge an Organisationen (z.B. Heimverein)
  - Ausgaben für Abteilungszeitschrift.
- (5) Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden vom AT auf Vorschlag der AL festgesetzt und dürfen Fr. 150.– nicht überschreiten. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Die AL können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien. Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 25 Kasse und Buchhaltung:

- (1) Der Abteilungskassier wird vom AT bestellt.
- (2) Der Kassier führt eine geordnete Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung. Er legt jährlich eine abgeschlossene Rechnung vor. Sie gibt über Rechnungsverkehr und den Vermögensstand inklusive die von den Einheiten verwalteten Vermögensbestandteile Aufschluss.
- (3) Der Kassier überprüft innerhalb der Abteilung regelmässig die Führung aller weiteren Kassen. Diese Kassen gehören zum Abteilungsvermögen.
- (4) Die Jahresrechnung ist vor der Abnahme durch den Burgrat durch zwei vom Burgrat gewählte Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen zu prüfen. Der Burgrat wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren / Revisorinnen müssen weder Mitglied der Abteilung noch Mitglied des Abteilungs-Team sein. Die Revisoren / Revisorinnen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.
- (5) Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- (6) Die Revisionsstelle hat zuhanden des Burgrats einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 26 Haftung

- (1) Im Sinne des Art. 75a ZGB haftet für die Vereinsverbindlichkeiten ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, des Kantonalverbandes und der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Abteilung hält die Mitglieder von Abteilungsteam, Burgrat und Hornkomitee im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit schadlos, wenn diese von Dritten für widerrechtlich zugefügte Schäden, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Abteilung leicht fahrlässig entstanden sind, haftbar gemacht werden.

**Art. 27 Versicherung**

- (1) Für jedes aktive Mitglied der Abteilung besteht eine vom Kantonalverband abgeschlossene Unfallversicherung sowie eine subsidiär wirkende Haftpflichtversicherung für alle Pfadianlässe.
- (2) Die Versicherungsprämie wird mit dem kantonalen Jahresbeitrag beglichen.

**Art. 28 Material**

- (1) Ein/eine sachkundige/r Materialverwalter/in ist verantwortlich für Pflege, Unterhalt und Verwaltung des Abteilungsmaterials.
- (2) Er/sie sorgt für eine ordnungsgemässe Kontrolle der Ein- und Ausgänge sowie für eine periodische Wartung des Materials.
- (3) Die Abteilung ist die Eigentümerin von allem Material, auch wenn es nur durch einzelne Gruppen oder Einheiten verwendet wird.

**Art. 29 Bekleidungsstelle**

- (1) Die Abteilung kann, in Zusammenarbeit mit der Scout & Sport AG (hajk), eine abteilungseigene Bekleidungsstelle, welche Uniformen, Abzeichen und Ausrüstungsgegenstände führt betreiben.
- (2) Der Verwalter/die Verwalterin der Bekleidungsstelle führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung. Mindestens einmal jährlich ist das Inventar zu erstellen.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen der Abteilungskasse und der Verwaltung der Bekleidungsstelle ist schriftlich festzuhalten. Eine Vermischung der Kasse der Bekleidungsstelle und der Abteilungskasse ist unzulässig.
- (4) Das Vermögen (inklusive Inventar) der Bekleidungsstelle gehört zum Abteilungsvermögen.

## **VI. APV**

### Art. 30

- (1) Die Altpfadfinder -Vereinigung Burghorn Wettingen ist ein eigener Verein. Im APV sind ältere und ehemalige Mitglieder der Abteilung organisiert. Die Abteilung soll mit dem APV regelmässigen Kontakt pflegen und den APV auch über die Aktivitäten der Abteilung informieren.

## **VII. ÄNDERUNGEN DER ABTEILUNGSSTATUTEN**

### Art. 31

- (1) Eine Änderung dieser Statuten erfolgt durch den Burgrat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Revisionsanträge sind auf der Traktandenliste zusammen mit der Einladung zwei Wochen vor der Sitzung zu verschicken.
- (3) Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

**VIII. AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG**

## Art. 32

- (1) Eine Auflösung der Abteilung erfolgt durch den Burgrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Burgratsmitglieder.
- (2) Die Auflösung kann nur an einer Sitzung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck vier Wochen im Voraus einberufen und an welche auch ein Vertreter/eine Vertreterin des Kantonalvorstandes eingeladen wurde.
- (3) Vor einer Auflösung ist die Kantonalleitung zu informieren, welche mithilft, eine Auflösung nach Möglichkeit zu vermeiden.
- (4) Über die vorhandenen Vermögenswerte ist ein Inventar zu erstellen, welches dem Kantonalvorstand zuzustellen ist.
- (5) Vorhandene Vermögenswerte sind für den Wiederaufbau einer Pfadiabteilung am gleichen Ort während zehn Jahren bereitzuhalten. Die Aufbewahrung der Vermögenswerte wird dem Verein Pfadi Aargau übertragen (steuerbefreiter Verein).
- (6) Die Auszahlung der aufbewahrten Vermögenswerte an einen neuen Verein, welcher den beschriebenen Wiederaufbau anstrebt, ist nur möglich, wenn dieser steuerbefreit ist. Nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Aufbewahrungsfrist liegt die Entscheidung über die Verwendung der Vermögenswerte bei der Delegiertenversammlung der Pfadi Aargau. Die Vermögenswerte dürfen nur einem wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken steuerbefreiten Verein oder einer anderen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden. Eine Einverleibung der Vermögenswerte durch die Pfadi Aargau selbst ist möglich.
- (7) Die Klauseln gemäss Abs. 5 und Abs. 6 sind zwingend und unabänderlich.

## **IX. SALVATORISCHE KLAUSEL**

### Art. 33

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

## **X. INKRAFTSETZUNG**

### Art. 34

Vorliegende Statuten der Abteilung «Pfadi Burghorn Wettingen» wurde vom Burgrat am 14. Juni 2025 beraten und genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

Wettingen, 14. Juni 2025

Abteilungsleiterin:



Noa Ringgenberg, v/o Zoleina

Abteilungsleiter:

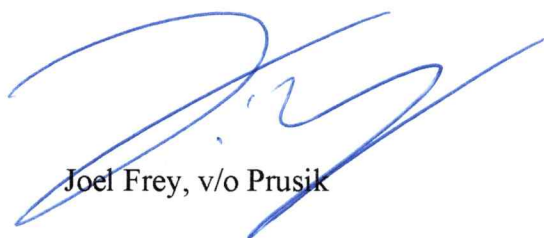


Phillip Rizek, v/o Zippo

Der Kantonalvorstand genehmigt die vorliegenden Statuten der Abteilung «Pfadi Burghorn Wettingen»:

Aarau, 22.01.26

Präsident der Pfadi Aargau:



Joel Frey, v/o Prusik

Vizepräsidentin der Pfadi Aargau:



Delia Schwendener, v/o Galendula